



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 1/2019

25.09.2019

Inhalt:	Seite
Grundordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (GrundO – BbgHPol)	2

Grundordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
(GrundO – BbgHPol)
vom 25.09.2019

Gemäß § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes (BbgPolHG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35) hat der Senat in seiner Sitzung vom 09.09.2019 die folgende Grundordnung beschlossen.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat am 25.09.2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

I. Leitwerte und Handlungsziele

- § 1 Organisationsziele
- § 2 Ziele und wissenschaftliche Grundlagen
- § 3 Bildungspartnerschaft
- § 4 Personalentwicklung, Gleichstellung und Antidiskriminierung

II. Organisation

- § 5 Gliederung
- § 6 Organe
- § 7 Senat
- § 8 Leitung
- § 9 Lehre und Forschung
- § 10 Weiterbildung
- § 11 Zentrale Aufgaben

III. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- § 12 Sponsoring
- § 13 Änderung der Grundordnung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

- (1) Alle Angehörigen und Bereiche der Hochschule der Polizei sind den verfassungsmäßigen Grundwerten und –haltungen verpflichtet.
- (2) Handlungsmaxime ist im Rahmen der Freiheit von Lehre und Forschung die Zukunftsorientierung von Studium, Ausbildung und Weiterbildung unter Beachtung des europäischen Kontextes. Dabei sind die sicherheitspolitischen Ziele des Landes sowie die sich verändernden Anforderungen des Polizeiberufs zu berücksichtigen.
- (3) Alle Angehörigen der Hochschule der Polizei dienen der gemeinsamen Aufgabe. Sie leisten ihren persönlichen Beitrag zur gemeinsamen Zielerreichung nach bestem Wissen und Können in einer Atmosphäre partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Miteinander ist geprägt durch Akzeptanz und gegenseitigen Respekt und wird durch Transparenz gefördert.

I. Leitwerte und Handlungsziele

§ 1

Organisationsziele

Bildungsziele, -inhalte, -methoden und Arbeitsprozesse orientieren sich an den Organisationszielen der Hochschule der Polizei: Bedarfsorientierung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit und Innovation. Die nachfolgenden Ziele sind diesen Organisationszielen verpflichtet.

§ 2

Ziele und wissenschaftliche Grundlagen

- (1) Alle Bildungsziele, -inhalte, -methoden und Arbeitsprozesse sind auf Kompetenzerwerb für fachlich fundierte, professionelle und flexible Aktions-/Reaktionsfähigkeit, auch auf neue gesellschaftliche Aufgaben in der polizeilichen Arbeit sowie den Erwerb von sozialer Kompetenz und geschichtsbewusster Reflexionsfähigkeit ausgerichtet.
- (2) Studium, Ausbildung und Weiterbildung sind wissenschaftsbasiert. Sie greifen neueste Forschungserkenntnisse auf und vermitteln diese in den Bildungsprozessen auf aktuellem hochschuldidaktischem Niveau.
- (3) In Lehre, Forschung und Weiterbildung entwickelt die Hochschule der Polizei Expertenwissen, das in einer konsequenten Verbindung von Theorie und Praxis auf einen größtmöglichen Nutzen für qualitativ hochwertige polizeiliche Arbeit und ihre zukünftige Entwicklung gerichtet ist.
- (4) Die Hochschule der Polizei richtet sich nicht nur an nationalen, sondern auch an internationalen, insbesondere europäischen Standards aus. Dabei werden internationale Kontakte systematisch einbezogen.

§ 3

Bildungspartnerschaft

- (1) Studierende und Auszubildende sowie Teilnehmende an Aufstiegslehrgängen und Weiterbildungsveranstaltungen einerseits sowie Lehr- und Trainingspersonal andererseits tragen die gemeinsame Verantwortung für die Zielerreichung.
- (2) Studierende und Auszubildende sowie Teilnehmende an Aufstiegslehrgängen und Weiterbildungsveranstaltungen sollen weitgehend eigenverantwortlich ihre fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen unter beispielgebender Anleitung durch das Lehr- und Trainingspersonal pflegen, fortentwickeln und zu einer am Gemeinwohl ausgerichteten und gelebten Polizeikultur verdichten. Hierzu gehören vor allem ein an den Organisationszielen orientiertes konstruktives und kritisches Denken sowie die aktive Mitarbeit an den hochschulischen Prozessen.
- (3) Das Lehr- und Trainingspersonal hat eine besondere Vorbildfunktion. Es soll über curriculare Inhalte hinaus Werteorientierung und –haltung vermitteln, die für die professionelle Berufsausübung in der Polizei unverzichtbar sind. Auch alle weiteren Angehörigen der Hochschule der Polizei haben eine vergleichbare Vorbildfunktion.

§ 4

Personalentwicklung, Gleichstellung und Antidiskriminierung

- (1) Die Hochschule der Polizei ist der Personalentwicklung verpflichtet. Die Fortentwicklung von persönlichen Befähigungen und Kompetenzen sowie die Entwicklung bisher noch fehlender Befähigungen und Kompetenzen von Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten erfolgt sowohl strategisch-strukturiert als auch einzelfallbezogen.
- (2) Die Hochschule der Polizei fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt bei der Wahrnehmung aller Aufgaben auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Ausbildung und Familie hin.
- (3) Die Hochschule der Polizei ist der Gleichbehandlung aller Menschen verpflichtet. Niemand darf wegen seiner Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.

II. Organisation

§ 5

Gliederung

- (1) Die Hochschule der Polizei gliedert sich in folgende Bereiche:

Lehre und Forschung,

Weiterbildung,
Zentrale Aufgaben.

Die Feingliederung der Bereiche und die Geschäftsverteilung werden durch Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt.

- (2) Die Aufgaben und der Betrieb von Instituten, insbesondere von Instituten im Sinne des § 5 BbgPolHG, werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 6 Organe

Organe der Hochschule der Polizei sind die Präsidentin oder der Präsident und der Senat.

§ 7 Senat

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ der Selbstverwaltung der Hochschule der Polizei.
- (2) Die Wahl der in § 9 Absatz 1 Ziffer 6 bis 8 BbgPolHG benannten Senatsmitglieder erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Form der Personenwahl. Die Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 8 Leitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für die Hochschule der Polizei. Unter ihrer oder seiner Leitung werden Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz, soweit möglich, gebündelt delegiert. Zentrale Aufgabenerfüllung erfolgt nur, soweit unverzichtbar notwendig.
- (2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten können Stabsstellen und besondere Organisationseinheiten zugeordnet werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident diese Aufgaben wahr. Die weitere Vertretung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten generell gesondert geregelt.

§ 9 Lehre und Forschung

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist verantwortlich für die Lehre und die Forschung an der Hochschule der Polizei.

- (2) Sie oder er gewährleistet, dass die fachlichen Entwicklungen des Lehrangebotes in allen Studien- und Ausbildungsgängen inhaltlich untereinander abgestimmt sind. Sie oder er leitet den Prozess der kontinuierlichen Fortentwicklung der Curricula und Ausbildungspläne.
- (3) Im Bereich Lehre und Forschung werden insbesondere Aufgaben
 - des Masterstudiengangs nach Maßgabe des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG),
 - des Masterstudiengangs Kriminalistik,
 - des Bachelor-Studiengangs,
 - des Aufstiegslehrgangs gehobener Polizeivollzugsdienst sowie
 - des Ausbildungsgangs mittlerer Polizeivollzugsdienst wahrgenommen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des dem Dekanat zugeordneten Lehrpersonals und übt ihre oder seine Leitungsfunktion in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Studienprogramme der Hochschule der Polizei aus.
- (5) Für die Umsetzung der jeweiligen Studienprogramme sind die entsprechenden Leiterinnen oder Leiter verantwortlich. Sie gehören dem hauptamtlichen Lehrpersonal der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg an.
- (6) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist verantwortlich für die Ausbildungsprogramme und Vorgesetzte oder Vorgesetzter für das Lehrpersonal der Ausbildungsprogramme.

§ 10

Weiterbildung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter ist verantwortlich für die zentrale und regionale Weiterbildung der Polizei des Landes Brandenburg. Sie oder er gestaltet die berufliche Weiterbildung auf der Grundlage der strategischen Ausrichtung der Entwicklung der Landespolizei und im Kontext organisationsspezifischer sowie individueller Personalentwicklungskonzepte auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter muss eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes oder eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter sein.
- (3) Angehörige des Bereichs Weiterbildung werden auch innerhalb der Studien- und Ausbildungsprogramme der HPol tätig.

§ 11

Zentrale Aufgaben

- (1) Die Leiterin oder der Leiter ist verantwortlich für die zentralen Aufgaben der Hochschule der Polizei. Sie oder er gewährleistet die zukunftsorientierte Erfüllung und Entwicklung der zentralen Aufgaben

entsprechend der strategischen Ausrichtung der Hochschule der Polizei. Aufgabenschwerpunkte sind insbesondere die erfolgreiche und zukunftsorientierte Personalwerbung sowie die Einstellung von Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die Hochschulverwaltung sowie die Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter muss eine Beamtin oder ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter sein.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule der Polizei mit den Schwerpunkten Personal, Organisation, Haushalt, Logistik sowie Service und Medien.

III. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 12 Sponsoring

Der Umgang mit Zuwendungen Dritter mit dem Ziel der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit wird gesondert durch eine Ordnung geregelt.

§ 13 Änderung der Grundordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (2) Vorschläge zur Änderung der Grundordnung werden von einem Viertel der Mitglieder des Senats oder von der Präsidentin oder von dem Präsidenten schriftlich eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der Änderung enthalten.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei in Kraft. Die Grundordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 30. Oktober 2013 tritt zeitgleich außer Kraft.

Oranienburg, den 25. September 2019

Rainer Grieger
Präsident